

**amtliche Bekanntmachung**

009 K 024/19



## **AMTSGERICHT BOCHOLT**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, den 28.04.2021, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal  
109**

das im Grundbuch von Anholt Blatt 507 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Anholt, Flur 6, Flurstück 348, Gebäude- und Freifläche, Eiermarkt 2,  
427 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Dreifamilienhaus aus dem Jahr 1954 mit Garage, Wellblechgarage, Terrasse und Solaranlage. Die Wohnfläche beträgt ca. 248 m<sup>2</sup>. 2009-2011 erfolgte eine nahezu vollständige Modernisierung (bis auf den Rohbau im DG und Zimmer im OG).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 250.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die

Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 30.10.2020